

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 79 (2004)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Es ist so weit...  
**Autor:** Portmann, Doris  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-714567>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Es ist so weit ...

*Die Frau in der Armee XXI*

Nun ist es so weit: Die Armee XXI ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Für die Dienst leistenden Frauen ist dies ein sehr wichtiger Schritt, führt doch die Armee XXI zur völligen Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Armeeingehörigen. Interessanterweise wurde in den letzten Jahren über die Anforderungen der die Frauen betreffenden Änderungen in der Öffentlichkeit kaum diskutiert. Für mich bedeutet dies, dass diese Gleichstellung akzeptiert wird und für unsere Bürgerinnen und Bürger eine Selbstverständlichkeit ist.

Ich werde Ihnen nun aufzeigen, wie die Frauen in der Armee zukünftig Militärdienst leisten werden. Mit meinen Ausführungen

*Von Br Doris Portmann, Chef Frauen in der Armee, Bern*

gehe ich mit der Zeitachse, oder anders gesagt, ich schildere Ihnen den Werdegang eines weiblichen Soldaten «von der Wiege zur Bahre». Dabei erwähne ich meist nur Abweichungen zu heute oder zu den Männern der Armee XXI.

### Das neue Militärgesetz – Artikel 3

Ausgehen ist vom Militärgesetz. Dieses hält in Artikel 3 fest, dass die Frauen freiwillig Militärdienst leisten können und dass sie den Männern gleichgestellt sind. Sie können sämtliche Grade und Funktionen übernehmen, wenn sie dies wollen, dafür geeignet und bereit sind, die dafür notwendige Ausbildung zu absolvieren. Dies bedeutet, dass die Frauen künftig also auch in den bisher nicht erlaubten Kampftruppen eingeteilt werden können.

### Die Armee XXI ergreift die Initiative

Durch die Armee XXI werden künftig die jungen Frauen insgesamt zweimal direkt angesprochen. Mit 16 Jahren wird nämlich allen jungen Schweizerinnen und Schweizern eine erste Information über Sicherheitspolitik und deren Instrumente zugesandt. Darin ist darauf hingewiesen, dass die gesamte Bevölkerung von Notsituationen gleichermaßen betroffen ist und dass Frauen in allen Institutionen der Sicherheitspolitik mitmachen können. Mit 18 Jahren werden dann alle Frauen zum für die gleichaltrigen Männer obligatorischen Orientierungstag eingeladen. Dort werden sie vor allem über die Armee und den Zivil-



**Frauen in der Armee: Weiblicher Leutnant mit drei männlichen Offiziersanwärtern in der Log OS in Bern.**

schutz orientiert. Der Anfang ist übrigens viel versprechend: In einigen Kantonen, welche in diesem Jahr die Frauen bereits zum Orientierungstag eingeladen haben, liegen die Rückläufe bei ca. 5%. Niedergeschlagen hat sich dieses Interesse bereits in ca. 50% höheren Anmeldezahlen zur Rekrutierung.

Bis jetzt konnte man sich bis zum vollendeten 28. Altersjahr zur Armee melden und hat dann irgendwann anschliessend die RS gemacht. Analog der Bestimmungen für die Männer gilt neu, dass nur noch zur Armee angenommen wird, wer vor dem

vollendeten 26. Altersjahr die RS absolvieren kann. Wenn jemand noch später in die Armee eintreten möchte, kann er oder sie ein entsprechendes Gesuch stellen. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Dienstpflicht noch erfüllt werden kann. Praktisch wird dies nur als Durchdiener möglich sein.

### Mit der Anmeldung beginnt die Stellungspflicht

Die Anmeldung der interessierten Frauen zur Rekrutierung bleibt sich gleich. Sie können sich vor, am oder nach dem Orientierungstag anmelden. Falls eine Angemeldete noch keinen Orientierungstag absolviert hat, wird sie nachträglich noch dazu eingeladen. Mit der Anmeldung beginnt die Stellungspflicht. Die Stellungspflichtigen werden dann durch die Dienststelle Frauen in der Armee wie bisher zur Rekrutierung in die Rekrutierungszentren aufgeboden, wo sie die gleichen Tests und Prüfungen, unter anderem auch den Sporttest, absolvieren wie die Männer.

### Der Sporttest

Beim Sporttest gibt es für Frauen nach wie vor spezielle Leistungsnormen, welche je nach Einteilung in eine Funktion variieren. Dabei wird einerseits der Tatsache, dass Frauen über ca. 15% weniger Körperkraft verfügen, andererseits aber auch dem Umstand, dass während der Dienstleistungen an die Frauen die gleichen körperlichen Anforderungen gestellt werden, Rechnung



**Bei der Waffenreinigung am Stgw 90.**



In der Piloten-Rekrutenschule sind wenig Frauen anzutreffen. Die Tendenz ist jedoch steigend. Hier: Ausbildung am Propellerflugzeug PC-7.

getragen. Für die Funktionen der «Elitekampftrouppen» (d. h. Grenadiere usw.) werden massiv höhere Ansprüche (praktisch gleich wie für Männer) gestellt, für die übrigen Funktionen der Kampftrouppen liegen die Leistungsnormen ebenfalls höher als für die übrigen Truppengattungen. Selbstverständlich wird auch die Frau auf ihre Kadereignung geprüft. Nach der Zuteilung zu einer Funktion hat sich die Frau dann endgültig zu entscheiden, ob sie Militärdienst leisten will. Anschliessend ist der Militärdienst obligatorisch.

**Die Bewaffnung**

Mit der Öffnung aller Funktionen für die Frauen einher geht die Frage der Bewaffnung. Logischerweise wird die Bewaffnung neu obligatorisch, und zwar entsprechend der zugeteilten Funktion (persönliche und Kollektivwaffen). Frauen können wie die Männer ein Gesuch um waffenlosen Dienst stellen und werden dann analog in Funktionen eingeteilt, in denen Waffenlose zugeteilt sind. Es wird also z. B. keinen unbewaffneten Füsilier geben. Nach erfolgter Rekrutierung rückt die Rekrutin dann in die RS ein und macht ihre militärische Karriere genau gleich wie die Männer.

**Familienpflichten**

Wenn die Frau Mutterpflichten übernimmt, kann sie ein Dispensationsgesuch für die kommende Dienstleistung stellen. Übrigens: auch Männer, die ihre Vaterpflichten nicht mit dem Militär in Einklang bringen können – und es gibt immer mehr Hausmänner – können ein Dispensationsgesuch stellen. Familienpflichten sind in Zukunft ein zwingender Dispensationsgrund. Wenn

eine Frau sieht, dass sie während längerer Zeit keinen Dienst mehr machen kann, kann sie dies der zuständigen Stelle melden. Es wird dann versucht, mit ihr eine Lösung zu finden, und zwar durch Umteilung in die Ausbildungsgefässe «Ausbildung und Support» der Lehrverbände oder in die Reserve der Dienststelle FDA. So wird der Betroffenen ermöglicht, massgeschneidert und nach Absprache kürzere oder längere Dienste zu leisten. Familienpflichten entbinden also nicht mehr von der Dienstleistungspflicht. Wenn dann eine Frau während drei Jahren nicht mehr Dienst geleistet hat, wird sie befragt, ob sie in absehbarer Zeit wieder Dienst leisten könne. Ziel ist, sie entweder wieder in die Einsatzarmee einzuteilen, sie für bestimmte Zeit in einem Reservegefäss zu belassen oder sie bei Unmöglichkeit der



Auf dem Marsch.

Dienstleistung zu entlassen. Diese Neuerung erscheint auf den ersten Blick sehr schwer wiegend. Wenn man aber davon ausgeht, dass der Militärdienst relativ rasch und in jungen Jahren abgeleistet sein wird, scheint es uns machbar zu sein. Die Entlassungsmodalitäten sind neu auch die gleichen wie für die Männer. Die Soldaten und Unteroffiziere werden zur Entlassungsfeier aufgebeten, die Offiziere eingeladen.

**Die Übergangsbestimmungen für die Entlassung**

Noch zu den Übergangsbestimmungen für die Entlassung: Bis jetzt galt, dass eine Frau auf Gesuch hin entlassen werden kann, wenn sie 57 Tage Truppendienst in ihrem letzten Grad oder in ihrer letzten Funktion geleistet hat. Diese Regelung gilt weiter bis ins Jahr 2008, und zwar für all diejenigen, die ihre Rekrutenschule vor dem 1. Januar 2004 geleistet haben. Weiter werden per 31. Dezember 2004 alle Angehörigen der Reserve entlassen, welche seit mehreren Jahren in der Reserve eingeteilt sind.

**Was passiert mit der Dienststelle FDA und dem Chef Frauen in der Armee XXI?**

Der Chef Frauen in der Armee ist neu im Stab des Chefs der Armee angesiedelt. Die Funktion wird später nicht mehr durch einen Brigadier besetzt sein. Es ist natürlich zu hoffen, dass zu diesem Zeitpunkt eine Frau im Generalsrang in der Linie eingeteilt sein wird. Die Dienststelle FDA wird neu in der so genannten Kommunikationsbasis Verteidigung (Komm Basis V) angegliedert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden noch stärker als heute in der Öffentlichkeitsarbeit (nicht nur für Frauen) eingesetzt werden.

**Der letzte Schritt ist geschafft**

Ich begrüsse es natürlich sehr, dass mit der Armee XXI der letzte Schritt zur Gleichstellung der Frauen in der Armee gemacht wird. Dies wird dazu beitragen, dass die Dienstleistungen der Frauen in der Armee zur Selbstverständlichkeit, zur Normalität werden. Ich erhoffe mir aber natürlich auch, dass die Armee für Frauen (noch) attraktiver werden wird. Ich bin überzeugt, dass die jungen Frauen vermehrt die Chance wahrnehmen werden, um für sich selbst zu profitieren, gleichzeitig aber auch einen persönlichen Einsatz für die Gemeinschaft zu leisten. □